

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 4 vom 23. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung der Straße „Nonn“ als Gemeindeverbindungsstraße

gemäß Art. 6 BayStrWG 1

Stadt Freilassing

Aufstellung des vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes „AWO-Zentrum“

Erneute öffentliche Auslegung

gemäß §§ 4 a Abs. 3, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2

18. Änderung des Bebauungsplanes „Klebing II“

Erneute öffentliche Auslegung

gemäß §§ 4 a Abs. 3, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Markt Berchtesgaden

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG

Bekanntmachung über die Einziehung sonstiger öffentlicher Straßen -

Öffentlicher Feld- und Waldweg „Vogelthennholzziehweg“ 4

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG

Bekanntmachung über die Einziehung sonstiger öffentlicher Straßen

Öffentlicher Feld- und Waldweg „Wasserleitungsweg“ 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die

Widmung einer Teilstrecke des „Stettener Weges“ zur Ortsstraße

gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 6

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung der bestehenden

Zufahrtsstraße zur Schule in Oberteisendorf zum beschränkt öffentlichen Weg

gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 7

Gemeinde Bayerisch Gmain

42. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Streitbichlgebiet“

im beschleunigten Verfahren

nach § 13a (Innenentwicklung) Abs. 3 Satz 1 BauGB

und über die öffentliche Auslegung des Änderungsplans

gemäß 3 Abs. 2 BauGB 8

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung der Straße „Nonn“ als Gemeindeverbindungsstraße

gemäß Art. 6 BayStrWG

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße:

Nonn

Fl. Nr.: 1014, 1014/1 und 1015 der Gemarkung Bad Reichenhall,
791/4 der Gemarkung Karlstein

Anfangspunkt: Westgrenze der Fl. Nr. 1015, Einmündung in die Nonner Straße

Endpunkt: Nördliches Ende der Fl. Nr. 791/4 Brücke über die Hosewasch/
Beginn der Ortsstraße Nonn

Länge: 0,953 km

Stadt Bad Reichenhall
Landkreis Berchtesgadener Land

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Widmungsbeschränkung: keine

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Bad Reichenhall

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 8. Februar 2018

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Beschluss vom 17.12.2012

Die Verfügung nach Nr. 2 kann in der Zeit vom

24. Januar 2018 bis 7. Februar 2018

während der üblichen Geschäftszeiten im Stadtbauamt der Stadt Bad Reichenhall / Neues Rathaus Zimmer 209 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 16. Januar 2018
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Stadt Freilassing

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „AWO-Zentrum“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß §§ 4 a Abs. 3, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Beschluss vom 14.3.2016 hat der Stadtrat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „AWO-Zentrum“ für den Bereich zwischen Münchener Straße und Schillerstraße beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Erfordernis eines Ersatzneubaus für das bestehende Seniorenzentrum der AWO an der Reichenhaller Straße. Der geplante Ersatzneubau im Bereich zwischen Münchener Straße und Schillerstraße soll ein barrierefreies und betreubares Wohnangebot für die Bürger der Stadt Freilassing bieten.

Auf Grundlage der Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von 4. Oktober 2017 bis 27. November 2017 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes geändert.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat am 15.1.2018 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 7.9.2017 gebilligt sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 a Abs. 3, § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 a Abs. 3, § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Der Umweltbericht in der Fassung vom 3.11.2016 bewertet die Auswirkungen zu den Schutzgütern Mensch (Verkehrslärm, Gewerbelärm und weitere Immissionen), Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen, Tiere, Landschaft, Mensch (Immissionen), Mensch (Erholung) sowie Kultur und Sachgüter. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Mensch (Immissionen) werden als mittel bewertet. Das vorliegende schalltechnische Gutachten in der Fassung vom 28.10.2016 weist die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aus und bewertet diese. Des Weiteren liegen unter anderem umweltbezogene Stellungnahmen vom Bund Naturschutz, vom Wasserwirtschaftsamt sowie vom Landratsamt Berchtesgadener Land (LRA BGL) und der Regierung von Oberbayern vor. Das LRA BGL und die Regierung äußern sich u. a. zu Immissionen (Gewerbelärm, Verkehrslärm) und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie zum Naturschutz.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „AWO-Zentrum“ mit Begründung in der Fassung vom 11.1.2018 sowie folgende Anlagen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 11.1.2018
- Projektbeschreibung zum Vorhaben und Erschließungsplan in der Fassung vom 8.1.2018
- Umweltbericht in der Fassung vom 3.11.2016
- Verkehrsuntersuchung zur geplanten Bebauung des nördlichen Sonnenfeldes in der Fassung vom 4.9.2017
- Schalltechnisches Gutachten in der Fassung vom 28.10.2016
- Stellungnahme der Stadt Freilassing zur Bereitstellung Löschwasser vom 26.10.2016
- Geotechnisches Gutachten (Grundbaulabor München) vom 15.12.2016
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 31. Januar 2018 bis einschließlich Montag, den 5. März 2018

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Freilassing, den 16. Januar 2018
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

18. Änderung des Bebauungsplanes „Klebing II“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß §§ 4 a Abs. 3, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Beschluss vom 24.10.2016 hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die 18. Änderung des Bebauungsplanes „Klebing II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Klebing II“ befinden sich diverse Industriebetriebe, die zu den wichtigen Arbeitgebern der Stadt Freilassing zu zählen sind. Einige der derzeit bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes, die seit dessen in Krafttreten im Jahre 1973 für weite Teile des Geltungsbereiches noch unverändert gelten, sind nicht mehr zeitgemäß und stellen für manche Betriebe ein Hindernis für deren Entwicklung dar.

Im Bereich westlich der Industriestraße besteht aktuell für einzelne Betriebe die Notwendigkeit einer baulichen Erweiterung, Vergrößerung und Neustrukturierung der bestehenden baulichen Anlagen. Um eine weitere Entwicklung der Betriebe zu gewährleisten sind einzelne Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes zu ändern.

Der Bebauungsplan soll für den Bereich, der durch die Industriestraße im Osten, das Industriegleis im Westen und die Klebinger Straße bzw. deren gedachten Verlängerungen im Norden und Süden begrenzt ist, geändert werden.

Auf Grundlage der Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von 22. März 2017 bis 24. April 2017 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes geändert.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat am 15.1.2018 den Entwurf in der Fassung vom 13.2.2017 gebilligt sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 a Abs. 3, § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 a Abs. 3, § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es liegen Informationen zu Gewerbelärmemissionen vor. Es ist mit Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

Der Entwurf der 18. Änderung des Bebauungsplanes „Klebing II“ mit Begründung in der Fassung vom 15.1.2018 sowie folgende Anlagen:

- Vorprüfung des Einzelfalles in der Fassung vom 19.10.2017
- Festsetzungsvorschlag zum Immissionsschutz vom 11.12.2017
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 31. Januar 2018 bis einschließlich Montag, den 5. März 2018

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Folgend sind einzelne Änderungen aufgeführt:

Änderungen der planerischen Darstellungen:

- Die Flurstücke 1772/317, 1772/347 (TF), 1772/314, 1772/376, 1772/305, 1772/331 und werden in dem nun beschlossenen Entwurfs als Gewerbegebiet (vormals Industriegebiet) vorgesehen.
- Festsetzung von einem Bereich für Grundstückseinfahrten an der Industriestraße.
- Festsetzung von öffentlichen Stellplätzen entfällt. In diesem Bereich wird die Festsetzung von Grundstückseinfahrten fortgesetzt.
- Im Bereich „Klebinger Straße“ Ecke „Am Feuerwehrhaus“ wird die Straßenbegrenzungslinie und der Bereich für Grundstückseinfahrten unterbrochen.
- Nachrichtliche Übernahme der Gleiskörper westlich des Geltungsbereiches.
- Darstellung der Fahrbahnflächen innerhalb der Straßenverkehrsflächen entfernt.
- Neue Darstellung der Nutzungsschablonen.
- Die sich unter „Planliche Hinweise“ befindlichen Planzeichen für zu pflanzende und zu erhaltende Bäume entfallen.

Änderungen der textlichen Festsetzungen:

- In 1.0 wird in den textlichen Festsetzungen das Gewerbegebiet als Nutzungsart mit aufgegriffen. Unter 1.0 werden einzelne bestimmte Arten baulicher Nutzungen ausgeschlossen.
- Punkt 3.0 in den textlichen Festsetzungen wird neu gefasst.
- Festsetzung zu Gebäudehöhen von Aufbauten und Bauwerken wie Kaminen unter 3.2 entfällt.
- Unter Punkt 3.2 ist nun die Anwendung des Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO vorgesehen.
- Punkte 8.0 Immissionen und 9.0 Werbeanlagen werden neu in den Entwurf aufgenommen.

Änderungen der textlichen Hinweise:

- Die bisher unter 3.0 der textlichen Festsetzungen befindliche Festsetzung wird unter den textlichen Hinweisen als 3.0 im Entwurf aufgeführt.
- Der Punkt 4.0 Altlastenverdachtsflächen wird unter den textlichen Hinweisen neu aufgenommen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 16. Januar 2018
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Berchtesgaden

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Bekanntmachung über die Einziehung sonstiger öffentlicher Straßen - Öffentlicher Feld- und Waldweg „Vogelthennholzziehweg“

Der sich auf dem Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche, nachstehend näher bezeichneter als öffentlich gewidmeter nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg wird mit Wirkung zum 1. April 2018 eingezogen.

Bezeichnung des öffentlichen Feld- und Waldweges:	Vogelthennholzziehweg
Beschreibung des Anfangspunktes:	Gemeindegrenze Bischofswiesen bei Haus Federbett
Beschreibung des Endpunktes:	Weierbach, Fl. Nr. 1019 ½, Gmkg. Salzberg
Gemeinde:	Markt Berchtesgaden
Landkreis:	Berchtesgadener Land

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen** ¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Berchtesgaden, den 17. Januar 2018
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Berchtesgaden

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Bekanntmachung über die Einziehung sonstiger öffentlicher Straßen Öffentlicher Feld- und Waldweg „Wasserleitungsweg“

Der sich auf dem Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche, nachstehend näher bezeichneter als öffentlich gewidmeter nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg wird mit Wirkung zum 1. April 2018 eingezogen.

Bezeichnung des öffentlichen Feld- und Waldweges:	Wasserleitungsweg
Beschreibung des Anfangspunktes:	Gemeindegrenze Bischofswiesen
Beschreibung des Endpunktes:	Nähe Haus Federbett, Fl. Nr. 1018, Gmkg. Salzberg
Gemeinde:	Markt Berchtesgaden
Landkreis:	Berchtesgadener Land

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen** ¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Berchtesgaden, den 17. Januar 2018
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung einer Teilstrecke des „Stettener Weges“ zur Ortsstraße gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, bestehende Teilstrecke der Ortsstraße „Stettener Weg“, Fl. Nr. 224/18 Gemarkung Teisendorf, wird mit Wirkung vom 1. März 2018 zur Ortsstraße gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt bei der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Stettener Weg“ (km 0,000) und endet bei der Südostgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 224/18 Gemarkung Teisendorf (km 0,046).

Das neu gewidmete Straßenstück wird Bestandteil der Ortsstraße „Stettener Weg“.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Teisendorf, den 16. Januar 2018
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung der bestehenden Zufahrtsstraße zur Schule in Oberteisendorf zum beschränkt öffentlichen Weg gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, bestehende Zufahrtsstraße zur Schule in Oberteisendorf, Fl. Nr. 113 Gemarkung Oberteisendorf wird mit Wirkung vom 1. März 2018 zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt an der Einmündung in den Schulweg (km 0,000) und endet bei den Pkw-Stellplätzen vor der Schule (km 0,041)

Widmungsbeschränkung: Schulweg, nur Anliegerverkehr

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Teisendorf, den 16. Januar 2018
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bayerisch Gmain

42. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Streitbichlgebiet“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a (Innenentwicklung) Abs. 3 Satz 1 BauGB und über die öffentliche Auslegung des Änderungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 4.12.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 „Streitbichlgebiet“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern und in gleicher Sitzung die Entwürfe gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 23.11.2017

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 6 Mehrfamilienhäusern mit zentraler Tiefgarage geschaffen werden. Ziel der Änderung ist neuer Wohnraum für die Bevölkerung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Erschließung. Die Innenentwicklung der Gemeinde wird durch die Anbindung an bereits bestehende Wohnbebauungen im Süden, Norden, Westen und Osten gestärkt.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es erfolgt keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- das Plangebiet liegt nicht in europäischen Vogelschutzgebieten. Das Plangebiet berührt kein Biotop, kein Landschaftsschutzgebiet und kein Naturschutzgebiet
- das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet
- das Plangebiet liegt in der Zone D des Quellenschutzgebiets der Solequelle „REI 9“
- das Plangebiet liegt im Unterbezirk a der „Solequellen Bad Reichenhall“
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: das Plangebiet grenzt östlich an ein „Gefährdungsgebiet Erdfälle / Dolinen“ an
- das Plangebiet liegt in der Region „Biosphäre Berchtesgadener Land“

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird mit Begründung vom

31. Januar 2018 bis einschließlich 2. März 2018

im Rathaus der Gemeinde, Großgmainer Str. 12, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern. Parallel hierzu können die Informationen auch auf der Homepage der Gemeinde Bayerisch Gmain (<http://www.bayerisch.gmain.de/rathaus-und-politik>) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bayerisch Gmain, den 18. Januar 2018
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Zweiter Bürgermeister
